

Ehrenordnung

Nichtamtliche Lesefassung (Stand: Juli 2011)

Inhaltsverzeichnis

Teil I Arten der Ehrung

- § 1 Ehrenbürgerrecht
- § 2 Ehrenbezeichnung
- § 3
- § 4 Ehrenmedaille
- § 5 Sportmedaille
- § 6 Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren
- § 7 Ehrenteller
- § 8 Ehrung bei Dienstjubiläen städtischer Bediensteter und beim Ausscheiden aus dem städtischen Dienst
- § 9 Weitere Ehrungen

Teil II Verfahrensvorschriften

- § 10 Allgemeines
- § 11 Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder einer Ehrenbezeichnung
- § 12 Verleihung der Ehrenmedaille
- § 13 Verleihung der Sportmedaille
- § 14 Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren
- § 15 Überreichung der Ehrenteller
- § 16 Andere Ehrungen

Teil III Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 17 Inkrafttreten

In Kraft getreten am 14.10.1981

Änderung am 30.07.2011

Ehrenordnung

Teil I Arten der Ehrung

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 28 Abs.1 HGO).

Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.

- (2) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht verbunden.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist in feierlicher Form unter Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes vorzunehmen.
- (4) Die Ehrenbürger tragen sich in das Goldene Buch der Stadt Bruchköbel ein.

§ 2 Ehrenbezeichnung

- (1) Bürger, die als Stadtverordnete oder Ehrenbeamte mindestens 20 Jahre ihr Amt ohne Tadel ausgeübt haben, erhalten folgende Ehrenbezeichnung:
- | | | |
|------------------|---|-----------------|
| Stadtverordnete | = | Ratsherrin |
| Stadtverordneter | = | Ratsherr |
| Stadtträtin | = | Ehrenstadträtin |
| Stadtrat | = | Ehrenstadtrat |
- (2) Bei Vorliegen besonderer Verdienste können Ehrenbezeichnungen auch an Bürger verliehen werden, die als Stadtverordnete oder Ehrenbeamte längere Zeit tätig waren, aber nicht die Regelmindestzeit von 20 Jahren erreicht haben.
- (3) Im Regelfall ist die Ehrung nach dem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung bzw. nach der Beendigung des Ehrenamtes vorzunehmen.
- (4) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung ist in feierlicher Form unter Aushändigung einer Urkunde vorzunehmen.

§ 3

Die nach § 1 und § 2 dieser Ehrenordnung ausgezeichneten Bürger werden zu feierlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates der Stadt und zu allen feierlichen Veranstaltungen, welche die Stadt ausrichtet, mit Ehegatten eingeladen.

§ 4 Ehrenmedaille

- (1) Die Ehrenmedaille wird verliehen
- a) an Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte und Mitglieder des
Ausländerbeirates in Anerkennung ihrer Verdienste

in Gold	bei einer Tätigkeit von mehr als 16 Jahren
in Silber	bei einer Tätigkeit von mehr als 12 Jahren
in Bronze	bei einer Tätigkeit von mehr als 8 Jahren
 - b) an ehrenamtlich für die Stadt tätige Bürger oder andere Persönlichkeiten, die sich um Bruchköbel verdient oder durch eine beispielhafte Einzelleistung ausgezeichnet haben in Silber oder Bronze.
Bei herausragenden Verdiensten kann in diesen Fällen auch die Ehrenmedaille in Gold verliehen werden.
- (2) Die Ehrenmedaille wird in einem geeigneten Etui mit einer entsprechenden Urkunde ausgehändigt. Das hat in feierlicher Form zu geschehen.

§ 5 Sportmedaille

- (1) Die Sportmedaille der Stadt wird in 3 Stufen, und zwar
in Gold
in Silber und
in Bronze
verliehen.
- (2) Mit der Sportmedaille werden ausgezeichnet:
- a) Bruchköbeler Einzelsportler
 - b) Bruchköbeler Mannschaften
 - c) Einzelsportlerinnen und sportler, die die Voraussetzungen des Absatzes 3 betreffend die Verleihung der Sportmedaille in Gold erfüllen und für einen Bruchköbeler Sportverein angetreten sind
die besondere sportliche Leistungen erbracht haben.
- (3) Die Sportmedaille wird verliehen:
- in Gold:
- a) für die Erringung einer olympischen Medaille
 - b) für die Erringung eines 1. bis 3. Platzes bei einer Europa- oder Weltmeisterschaft und
 - c) für die Erringung eines 1. bis 3. Platzes bei einer deutschen Meisterschaft in einer olympischen Disziplin.
- in Silber:
für die Erringung eines 1. bis 3. Platzes bei einer hessischen Meisterschaft
- in Bronze:
- a) für die Erringung eines 1. bis 3. Platzes bei einer hessischen Meisterschaft
 - b) an Mannschaften Bruchköbeler Vereine für die Erringung eines 1. Platzes in einer vom zuständigen Landessportverband anerkannten Liga (nicht Turnierteilnahme)

- c) an Bruchköbeler Einzelsportler und –sportlerinnen für außerordentliche sportliche Einzelleistungen, die nicht mit der Verleihung einer Gold- oder Silbermedaille nach dieser Ehrenordnung gewürdigt werden.
- (4) Die Verleihung der Sportmedaille erfolgt auf Antrag.
- (5) Die Sportmedaille wird mit einer entsprechenden Urkunde ausgehändigt. Die Aushändigung hat in einem würdigen Rahmen zu erfolgen.

§ 6

Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren

- (1) Ehe- und Altersjubilare erhalten ein vom Bürgermeister unterzeichnetes Glückwunschsreiben mit einem angemessenen Ehrengeschenk.
- (2) Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:
- | | |
|---------------------|------------|
| Goldene Hochzeit | (50 Jahre) |
| Diamantene Hochzeit | (60 Jahre) |
| Eiserne Hochzeit | (65 Jahre) |
| Kupferne Hochzeit | (70 Jahre) |
- (3) Als Altersjubiläum im Sinne des Absatzes 1 gilt die Vollendung des 90., 95., 100. und danach jedes weiteren Lebensjahres.
- (4) Altersjubilare, die das 75., 80., oder 85. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ein vom Bürgermeister unterzeichnetes Glückwunschsreiben.

§ 7

Ehrenteller

- (1) An Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen, die ihren Sitz in Bruchköbel haben, wird bei 50-, 75-, 100-, 125-, 150-jährigen und darüber hinausgehenden Jubiläen ein Ehrenteller überreicht.
- (2) Sofern bereits ein Ehrenteller überreicht wurde, werden für die weiteren Jubiläen angemessene Ehrengeschenke überreicht.
- (3) Der Ehrenteller kann auch an Bürger, die sich jahrelang um das Vereinsleben oder auf künstlerischem und kulturellem Gebiet besondere Verdienste erworben haben, überreicht werden.

§ 8

Ehrung bei Dienstjubiläen städtischer Bediensteter und beim Ausscheiden aus dem städtischen Dienst

Hier gilt die Verordnung über die Gewährung von Ehrengaben zu Dienstjubiläen an die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Landes Hessen – Dienstjubiläumsverordnung – vom 22. März 1966 (GVBl: S 53).

§ 9 Weitere Ehrungen

Weitere Ehrungen – aus besonderem Anlass – können von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.

Teil II Verfahrensvorschriften

§ 10 Allgemeines

Soweit nachstehend nicht anders geregelt, gelten folgende Verfahrensvorschriften:

1. Für die Ehrung ist die Hauptverwaltung die sachbearbeitende Dienststelle.
2. In den Vorlagen an die Stadtverordnetenversammlung oder an den Magistrat ist im einzelnen darzustellen, worin die Verdienste für die Stadt bestehen.
3. Die Vorlagen über Ehrungen an die Stadtverordnetenversammlung sind in jeweils nicht öffentlicher Sitzung vertraulich zu behandeln.

§ 11 Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder einer Ehrenbezeichnung

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (§ 1) oder einer Ehrenbezeichnung (§ 2) gehört nach § 28 Ziffer 3 und § 51 der Hessischen Gemeindeordnung zu den ausschließlichen Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Verleihungsurkunden werden vom Stadtverordnetenvorsteher und vom Bürgermeister unterzeichnet.

§ 12 Verleihung der Ehrenmedaille

- (1) Über die Verleihung der Ehrenmedaille beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Verleihungsurkunde ist vom Stadtverordnetenvorsteher und vom Bürgermeister zu unterzeichnen.

§ 13 Verleihung der Sportmedaille

- (1) Über die Verleihung der Sportmedaille beschließt der Magistrat.
- (2) Die Verleihungsurkunde ist vom Bürgermeister zu unterzeichnen.

§ 14 Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren

- (1) Für die Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren ist ein Beschluss des Magistrates nicht erforderlich.

- (2) Es ist Aufgabe der Hauptverwaltung, rechtzeitig Anträge auf Ehrung durch den Ministerpräsidenten oder ggf. durch den Bundespräsidenten entsprechend dem Erlass des Hessischen Ministerpräsidenten vom 05.12.1967 (StAnz. S. 1609) zu stellen.

§ 15 Überreichung der Ehrenteller

Für die Überreichung des Ehrentellers und für die Festsetzung des Ehrengeschenkes (nach § 7) ist der Magistrat zuständig.

§ 16 Andere Ehrungen

Über Ehrungen aus besonderem Anlass (§ 9) beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

Teil III Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 14. Oktober 1981 in Kraft.

Anlage zur Ehrenordnung der Stadt Bruchköbel

Beschreibung der Ehrenmedaille und der Sportmedaille

Ehrenmedaille:	in Gold, Silber und Bronze
Form:	kreisrund
Vorderseite:	in der Mitte das Stadtwappen von Bruchköbel, um dieses Wappen, im Halbkreis angeordnet, die Wappen der ehemaligen Gemeinden Butterstadt, Niederissigheim, Oberissigheim und Roßdorf
	Schrift: Stadt Bruchköbel
Rückseite:	Text: "für besondere Verdienste"
Durchmesser:	ca. 40 mm

Sportmedaille:	in Gold, Silber und Bronze
Form:	kreisrund mit Öse
Vorderseite:	eine Hand mit der olympischen Fackel, dazu die Inschrift: "Sportmedaille der Stadt Bruchköbel"
Rückseite:	Text: "für hervorragende sportliche Leistungen"
Durchmesser:	ca. 40 mm